

Export in die Schweiz – Merkblatt für Betriebe im Ausland

Merkblatt für Betriebe im Ausland (Version 01/2018)

1. Schweizer Importeur: Voraussetzung für die Erstzertifizierung

Das Zertifizierungsgesuch für einen Betrieb im Ausland wird in der Regel von einem Importeur in der Schweiz gestellt, der Lizenznehmer von Bio Suisse ist. Dies ist die ideale Grundlage dafür, dass das importierte Produkt in der Schweiz dann auch tatsächlich mit der Knospe vermarktet werden kann.

2. Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien

Grundvoraussetzung für die Zertifizierung eines Betriebes im Ausland nach Bio Suisse Richtlinien ist eine bereits vorhandene Zertifizierung nach EU-Verordnung 834/2007 oder einer gleichwertigen Verordnung und die Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien.

- Bio Suisse Richtlinien generell: <http://www.bio-suisse.ch/de/regelwerkemerkbltter.php>
- Auszug aus den Richtlinien - Teil V: Richtlinien für den Import: <http://www.bio-suisse.ch/de/downloads.php>
- Merkblatt Zusammenfassung Bio Suisse Richtlinien: <http://www.bio-suisse.ch/de/downloads.php>

Für die Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien sind ausschliesslich folgende zwei Schweizer Zertifizierungsstellen zugelassen:

- ICB AG (International Certification Bio Suisse – Tochterfirma von Bio Suisse; www.icbag.ch)
- bio.inspecta AG (www.bio-inspecta.ch)

Die ICB arbeitet mit regionalen und internationalen Kontrollstellen zusammen. bio.inspecta zertifiziert nur Betriebe, die von ihnen kontrolliert werden. Die ausländische Kontrollstelle, welche für die EU Bio oder äquivalente Bio-Kontrolle und -Zertifizierung zuständig ist, muss auch die Bio Suisse Kontrolle durchführen und für die Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien die erforderlichen Unterlagen an die zuständige Schweizer Zertifizierungsstelle schicken.

- Zugelassene Schweizer Zertifizierungsstellen und ausländische Kontrollstellen: <http://www.bio-suisse.ch/de/importmitbiosuisse.php>

Die Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien muss jährlich erneuert werden. Damit eine reibungslose Zertifizierung gewährleistet werden kann, müssen die Kontrollunterlagen der entsprechenden Schweizer Zertifizierungsstelle rechtzeitig vorliegen. Die Bearbeitung dauert z. B. bei der ICB AG in der Regel 4 - 6 Wochen.

Ausnahme: Mitglieder der von Bio Suisse direkt anerkannten Anbauverbände in Deutschland und Österreich (vgl. Bio Suisse Richtlinien Anhang zu Teil V Art. 1.1.7).

3. Importeinschränkungen von Bio Suisse

Die von Bio Suisse erlassenen Importeinschränkungen sind in den Bio Suisse Richtlinien Teil V, Anhang zu Teil V geregelt. Z. B. Flugverbot; Einschränkungen für Verarbeitung im Ausland und für Importe bei ausreichender Inlandversorgung und von Frischprodukten aus Übersee.

4. Deklarationspflicht für Produkte aus dem Ausland

**BIO SUISSE
ORGANIC**

Nach Bio Suisse Richtlinien zertifizierte Produkte für den Export in die Schweiz müssen auf Gebinden, Lieferscheinen und Rechnungen mit der Bezeichnung oder dem Logo „BIO SUISSE ORGANIC“ ausgezeichnet werden.

Nach Bio Suisse Richtlinien «In Umstellung» zertifizierte Produkte müssen mit dem deutlichen Hinweis «Umstellungsprodukt» versehen sein.

Die Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien berechtigt nicht zur Auszeichnung der Produkte mit der Kollektivmarke „Knospe“. Dazu ist ausschliesslich der Schweizer Importeur mit einem gültigen Lizenzvertrag mit Bio Suisse autorisiert.

- Merkblatt Deklaration der Konformität: <http://www.bio-suisse.ch/de/downloads.php>

5. Knospe-Bestätigung für BIOSUISSE ORGANIC Produkte

Sämtliche Produkte, die in die Schweiz geliefert werden um mit der Knospe, der Marke von Bio Suisse vermarktet zu werden, müssen mittels SCM, dem elektronischen Warenflussportal von Bio Suisse deklariert und durch Bio Suisse bestätigt werden.

Weitere Informationen hierzu sind unter folgendem Link zu finden: <https://international.biosuisse.ch/de/homepage>.

Bei Fragen konsultieren Sie bitte unsere Webseite: <http://www.bio-suisse.ch/de/importmitbiosuisse.php> oder wenden Sie sich an: import@bio-suisse.ch oder +41 61 204 66 44.